428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 4. 1992

Regierungsvorlage

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder

Burgenland,

Kärnten,

Niederösterreich,

Oberösterreich,

Salzburg,

Steiermark.

Tirol,

Vorarlberg und

Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, — im folgenden Vertragsparteien genannt — sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Informationspflicht des Bundes

- (1) Der Bund unterrichtet die Länder unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übersendung der dem Bund vorliegenden
 - a) Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen

- Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- b) Dokumente, Berichte und Mitteilungen über informelle Ministertreffen und Gremien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- c) Dokumente und Informationen über Verfahren vor Europäischen Gerichten und Streitbeilegungseinrichtungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, sowie
- d) Berichte der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.
- (3) Über Vorhaben des Bundes in Angelegenheiten der europäischen Integration werden die Länder und Gemeinden im Wege der Einrichtungen gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik, BGBl. Nr. 368/1989, und gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung und die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen, BGBl. Nr. 574/1989, unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übermittlung von Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Artikel 2

Verfahren

- (1) Die Übermittlung von Informationen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an den Österreichischen Städtebund und an den Österreichischen Gemeindebund erfolgt schriftlich.
- (2) Das Bundeskanzleramt kann der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund Informationen, insbesondere in dringenden Fällen, ausnahmsweise auch mündlich übermitteln.

- 2
- (3) Der Verbindungsstelle der Bundesländer obliegt die Verteilung und Weitergabe dieser Informationen an die Länder.
- (4) Die Übermittlung der Informationen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Das Bundeskanzleramt übermittelt die Unterlagen der Verbindungsstelle der Bundesländer in zwei Exemplaren, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund in je einem Exemplar.

Artikel 3

Zugang zu einschlägigen Datenbanken

- (1) Soweit dem Bund Zugang zu Datenbanken im Rahmen der europäischen Integration gewährt wird, wird er sich bemühen, diese nach Maßgabe der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz auch den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund auf deren Ersuchen zugänglich zu machen.
- (2) Soweit dies zur Wahrnehmung integrationspolitischer Belange erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, gewährt jede Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien auf deren Ersuchen gegen Kostenersatz den Zugang zu ihren eigenen Datenbanken.

Artikel 4

Fristen

- (1) Gleichzeitig mit der Übermittlung der Informationen gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 gibt das Bundeskanzleramt der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund nach Möglichkeit den vorgesehenen Zeitplan der Behandlung des jeweiligen Vorhabens durch die im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organe bekannt.
- (2) Das Bundeskanzleramt teilt der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund mit, welche Frist den Ländern und Gemeinden für die Erstattung einer Stellungnahme im Hinblick auf den Verfahrensablauf vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen zur Verfügung steht. Bei der Festsetzung dieser Frist sind der Koordinationsbedarf der Länder und der Gemeinden und ein angemessener Zeitraum für die Auswertung der Stellungnahmen durch den Bund zu berücksichtigen

Artikel 5

Allgemeine Stellungnahmen

(1) Der Bund hat fristgerechte Stellungnahmen der Länder und Gemeinden zu Vorhaben im Sinne

- des Art. 1 Abs. 1 bei der Festlegung des Standpunktes der Republik Österreich in den zuständigen Organen der europäischen Integration entsprechend zu erwägen.
- (2) Stellungnahmen der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sind schriftlich an das Bundeskanzleramt zu richten.

Artikel 6

Bindende Stellungnahmen der Länder

- (1) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.
- (2) In welcher Weise die Länder eine einheitliche Stellungnahme herbeiführen, ist ausschließlich Sache der Länder. Insbesondere kommt dafür eine Ländervereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG in Betracht.
- (3) Das Bundeskanzleramt teilt den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer die Gründe für ein Abweichen von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder gemäß Abs. 1 unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach der amtlichen Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes, schriftlich mit.

Artikel 7

Nachträgliche Abänderung von Stellungnahmen

- (1) Wenn Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, von denen die Länder oder Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 unterrichtet wurden, in weiterer Folge durch die im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organe geändert werden, dann unterrichtet das Bundeskanzleramt davon unverzüglich die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.
- (2) Wenn sich daraus Auswirkungen für die einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 6 Abs. 1 ergeben, dann steht es den Ländern frei, ihre einheitliche Stellungnahme entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Die Organe des Bundes berücksichtigen eine geänderte oder ergänzende einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 6 Abs. 1, wenn diese im Hinblick auf den Stand des Verfahrens vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen rechtzeitig eintrifft.

Artikel 8

Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen

- (1) Wenn Verhandlungen oder Beratungen im Rahmen der europäischen Integration Angelegenheiten betreffen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, dann gibt der Bund dies den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bekannt. Das Bundeskanzleramt unterrichtet die Verbindungsstelle der Bundesländer über Zeitpunkt, Ort und Verhandlungs- oder Beratungsgegenstand. Wenn die Länder darum ersuchen und dies integrationsrechtlich und tatsächlich möglich ist, dann werden der österreichischen Delegation Vertreter der Länder auf deren Kosten beigezogen.
- (2) Die Vertragsparteien erarbeiten gemeinsam eine Liste jener Strukturen im Rahmen der europäischen Integration, an denen Ländervertreter gemäß Abs. 1 teilnehmen können.
- (3) Die Vertreter der Länder gemäß Abs. 1 werden von den Landeshauptmännern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer namhaft gemacht. Für Wortmeldungen solcher Vertreter im Rahmen der jeweiligen Delegation ist das Einvernehmen mit dem Delegationsleiter erforderlich.

Artikel 9

Ländervertreter bei der österreichischen Mission

Die Länder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf ihre Kosten Vertreter und sonstiges Personal an die österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften zu entsenden.

Artikel 10

Klagserhebung

- (1) Wenn im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen von Organen der Europäischen Gemeinschaften eine Angelegenheit betrifft, in welcher die Gesetzgebung Landessache ist, dann ergreift der Bund auf Ansuchen eines Landes die nach dem Gemeinschaftsrecht hiefür in Betracht kommenden Rechtsbehelfe vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, sofern kein anderes Land diesem Ansuchen widerspricht und nicht zwingende außen- und integrationspolitische Gründe dagegen sprechen.
- (2) Ansuchen gemäß Abs. 1 sind dem Bundeskanzleramt schriftlich zu übermitteln. Solche Ansuchen haben die in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen wesentlichen

Inhalte einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der Begründung, zu enthalten.

Artikel 11

Vertretung der Republik nach außen

Die Befugnisse des Bundespräsidenten zur Vertretung der Republik nach außen werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 12

Kosten

- (1) In den Fällen des Art. 10 sind die jeweils betroffenen Länder dem Bund zur ungeteilten Hand zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erwachsen.
- (2) Darüber hinaus sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

Artikel 13

Anpassung

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
 - die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen,
 - 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 15

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanz-

leramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Geschehen in Wien, am 12. März 1992.

5

VORBLATT

Problem:

1. Die in der Regierungsvorlage 372 BlgNR XVIII. GP vorgesehene B-VG-Novelle sieht ua. Informations- und Stellungnahmerechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration vor, wobei die näheren Bestimmungen über das diesbezügliche Verfahren in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG festzulegen sind.

2. Im Zusammenhang mit der erwähnten Regierungsvorlage haben die Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration überdies verschiedene sonstige Anliegen an den Bund herangetragen, die gleichfalls den Gegenstand einer Art. 15 a-Vereinbarung bilden könnten.

Lösung:

Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration.

Alternativen:

Im Fall eines Inkrafttretens der oben erwähnten B-VG-Novelle könnten sich die Länder grundsätzlich auch unmittelbar auf deren Bestimmungen berufen. Die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene verfahrenstechnische Präzisierung sowie die übrigen Inhalte der vorliegenden Art. 15 a-Vereinbarung wären dadurch jedoch nicht abgedeckt.

Kosten:

Die für den Bund mit dem hier vorgesehenen Informations- und Konsultationsverfahren entstehenden Kosten können derzeit nicht im Detail abgeschätzt werden (siehe hiezu den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Hinsichtlich der sonstigen Kosten ist eine Bezifferung gleichfalls nicht möglich (diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. 12 verwiesen).

EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen innerstaatlichen Regelungen sind aus dem Blickfeld des EG-Rechts zulässig, weil sie die Erfüllung der Pflichten eines Mitgliedstaates nicht beeinträchtigen.

6

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Allgemeiner Zweck und Regelungsgehalt

1. Die Regierungsvorlage 372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP sieht unter anderem eine Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration vor. Während Art. 10 Abs. 4 und 5 in der Fassung der genannten Regierungsvorlage Informationsund Stellungnahmerechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration regeln, bestimmt Abs. 6, daß die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG festzulegen sind. Die gegenständliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration dient in erster Linie der Erfüllung dieses Auftrages des Bundesverfassungsgesetzgebers.

2. Darüber hinaus enthält die gegenständliche Vereinbarung jedoch auf Wunsch der Länder auch Regelungen, die nicht ausschließlich einer näheren Ausgestaltung der in der genannten B-VG-Novelle vorgesehenen Regelungen dienen, mit diesen jedoch in einem sachlichen Zusammenhang stehen: so insbesondere Regelungen betreffend die Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen, die Entsendung von Ländervertretern an die österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, die Nominierung der österreichischen Vertreter in den EG-Ausschuß der Regionen, die Erhebung von EG-Klagen in Angelegenheiten der

Landesgesetzgebung.

3. Da die Gemeinden (vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund) aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Vertragsparteien einer Art. 15 a-Vereinbarung sein können, bleibt ihre Einbeziehung in die vorliegende Vereinbarung (von der Absichtserklärung des Bundes in Art. 3 Abs. 1 abgesehen) im wesentlichen auf die in der genannten Regierungsvorlage vorgesehene Informationspflicht des Bundes und das Stellungnahmerecht der Gemeinden beschränkt.

4. Der Umstand, daß das Bundeskanzleramt die zentrale Anlauf- und Verteilungsstelle im Verkehr zwischen dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten der europäischen Integration darstellt (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1), bedeutet keineswegs, daß unmittelbare informelle Kontakte zwischen sachlich zuständigen Bundesministerien und den Ländern bzw. Gemeinden dadurch ausgeschlossen werden; solche Kontakte können vielmehr gegebenenfalls durchaus zweckmäßig sein. Wesentlich ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, daß ausschließlich die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung durch das Bundeskanzleramt an die Länder übermittelten Informationen sowie durch die Länder an das Bundeskanzleramt übermittelten Stellungnahmen, Mitteilungen und Ansuchen Rechtswirkungen auf Grund der gegenständlichen Vereinbarung auslösen: das bedeutet insbesondere, daß lediglich mit der nach dem vorliegenden formalisierten Verfahren erfolgenden Informationsübermittlung vom Bundeskanzleramt und an das Bundeskanzleramt die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Stellungnahmefristen der Länder und Handlungspflichten des Bundes verbunden sind. Dementsprechend ist auch der Informationsanspruch der Länder gegenüber dem Bund ungeachtet der bundesinternen Zuständigkeitsregelung nur gegenüber dem Bundeskanzleramt geltend zu machen.

B. Rechtliche Qualifikation der Vereinbarung

 Die gegenständliche Vereinbarung hat gesetzund verfassungsändernden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 15 a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 B-VG. Art. 12 der Vereinbarung bedarf zu seiner Umsetzung einer bundesgesetzlichen Regelung und ist daher gesetzändernd.

3. Folgende Bestimmungen sind als verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend anzusehen: Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1.

Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung bedarf einer bundesverfassungsgesetzlichen Umsetzung und ist daher verfassungsändernd. Wegen des engen Zusammenhangs mit einer österreichischen EG-Mitgliedschaft bleibt eine entsprechende Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes jedoch einem künftigen, im Zusammenhang mit einem österreichischen EG-Beitritt zu erlassenden Bundesverfassungsgesetz vorbehalten.

Solange die in der genannten Regierungsvorlage vorgesehene bundesverfassungsrechtliche Regelung noch nicht in Kraft steht, ist auch Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung als verfassungsändernd zu behandeln.

C. Kosten

Die für den Bund mit dem hier vorgesehenen Informations- und Konsultationsverfahren entstehenden Kosten können derzeit zwar noch nicht im Detail abgeschätzt werden, es wird jedoch nicht in Aussicht genommen, für diese Aufgaben einen eigenen Verwaltungsapparat aufzubauen. Hinsichtlich der sonstigen Kosten ist eine Bezifferung gleichfalls nicht möglich (diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. 12 verwiesen).

Insbesondere ist auf folgendes hinzuweisen:

- a) Es ist weder zahlen- noch umfangmäßig abzusehen, in welchem Ausmaß künftig mit EG- bzw. EWR-Entwürfen in den hier maßgeblichen Angelegenheiten zu rechnen sein wird.
- b) Es gibt nach aktuellem Wissensstand kein verläßliches System der Kostenabschätzung für die hier in Betracht kommenden Fälle.
- c) Im übrigen enthielten auch die seinerzeitigen Entwürfe zu dem deutschen Gesetz über die Einheitliche Europäische Akte, mit welchem ein ähnliches Integrationsmitwirkungsverfahren für die deutschen Länder eingeführt wurde, keine exakten Angaben über die Kosten dieses Verfahrens.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Die gegenständliche Regelung ist im wesentlichen in Art. 10 Abs. 4 B-VG in der Fassung der vorgesehenen B-VG-Novelle vorgezeichnet. "Interessen" der Länder gemäß Art. 1 Abs. 1 sind entsprechend den Erläuterungen zu der eingangs genannten Regierungsvorlage in einem sehr weiten Sinn zu verstehen (vgl. S 8 der Regierungsvorlage 372 BlgNR XVIII. GP).

Zu Art. 3 Abs. 1:

Die Europäische Gemeinschaft verfügt über zahlreiche, für Mitgliedstaaten nutzbringende Datenbanken. Soweit diese Datenbanken öffentlich zugänglich sind, ist eine Einschaltung des Bundes zugunsten einer Nutzung solcher Datenbanken durch Länder und Gemeinden nicht erforderlich. Soweit jedoch Datenbanken lediglich der Republik Österreich als Vertragspartei im Rahmen der europäischen Integration offenstehen, verpflichtet sich der Bund, sich auf Ersuchen der übrigen Gebietskörperschaften um einen Zugang für die Länder und Gemeinden zu bemühen, soweit dies rechtlich zulässig und technisch möglich ist.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmung betreffend die Fristen für Stellungnahmen dient der näheren Ausgestaltung der einschlägigen Regelung in Art. 10 Abs. 4 B-VG in der Fassung der vorgesehenen B-VG-Novelle.

Zu Art. 5:

Durch die Formulierung des Art. 5 Abs. 1 soll deutlich gemacht werden, daß eine inhaltliche Bindung des Bundes — abgesehen von den Fällen des Art. 6 — nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Abgabe von Stellungnahmen der Länder ist aus verfassungsrechtlicher Sicht folgendes zu bemerken: Gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG ist der Landeshauptmann zur Vertretung des Landes berufen. Gemäß Art. 10 Abs. 4 B-VG in der Fassung der vorgesehenen B-VG-Novelle in Verbindung mit Art. 115 Abs. 3 B-VG kommt dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund die Funktion einer Vertretung der Gemeinden zu. Stellungnahmen der Landeshauptmänner können entsprechend den jeweiligen bundes- und landesverfassungsrechtlichen Verhältnissen - von den Landeshauptmännern selbst oder von Organwaltern abgegeben werden, die zu ihrer Vertretung befugt sind.

Zu Art. 6:

Insgesamt entspricht Art 6 inhaltlich der in Art. 10 Abs. 5 B-VG in der Fassung der vorgesehenen B-VG-Novelle enthaltenen Regelung.

Im Sinne des Art. 10 Abs. 5, erster Satz, der in der genannten Regierungsvorlage vorgesehenen B-VG-Novelle muß eine "einheitliche Stellungnahme der Länder" (Art. 6 Abs. 1) keine einstimmige Stellungnahme sein. Der Bund muß jedoch die Gewähr haben, daß zumindest eine Mehrheit der Länder die in der "einheitlichen Stellungnahme" vertretene Auffassung unterstützt und dagegen keine Gegenstimmen aus dem Länderbereich vorliegen. Nur ein unzweideutiger Auftrag der Länder kann nämlich auch als Prüfmaßstab für die nachträgliche Kontrolle des Bundesverhaltens unter dem Gesichtspunkt der Bindungskonformität dienen.

Die Formulierung des Art. 6 Abs. 3 ist präziser als Art. 10 Abs. 5, dritter Satz, B-VG in der Fassung der vorgesehenen B-VG-Novelle. Insbesondere wird darin klargestellt, daß die Gründe für ein Abweichen von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder diesen unverzüglich bekanntzugeben sind. Das bedeutet, daß solche Gründe, sobald sie vom Bund erkannt werden, unter Umständen also auch noch vor dem Abschluß der diesbezüglichen Willensbildung auf internationaler Ebene, den Ländern mitzuteilen sind.

Zu Art. 7:

Den Ländern und Gemeinden soll Gelegenheit geboten werden, in jeder Phase der integrationspolitischen Willensbildung informiert zu werden und zu allfälligen neuen Entwicklungen Stellung zu nehmen. Gemäß Abs. 2 sind rechtzeitig eintreffende einheitliche Stellungnahmen der Länder in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung auch in jeder weiteren Phase des Verfahrens zu berücksichtigen.

Zu Art. 8 Abs. 2:

Zu Art. 8 Abs. 2 ist zu bemerken, daß in eine solche Liste beispielsweise auch eine Regelung betreffend die Entsendung von Ländervertretern in den auf Grund des Transitabkommens Österreich—EWG einzurichtenden Transitausschuß aufgenommen werden könnte.

Zu Art. 9:

Die nähere Ausgestaltung der Entsendung von Ländervertretern und sonstigem Personal an die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel bleibt einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorbehalten.

Die Länder kommen für den in diesem Zusammenhang entstehenden Personal- und Sachaufwand auf.

Zu Art. 10:

Durch die vorliegende Bestimmung soll sichergestellt werden, daß Interessen von Ländern gegenüber Organen der Europäischen Gemeinschaften erforderlichenfalls auch im Klageweg durch den Bund als Vertreter der Republik Österreich durchgesetzt werden.

Die gemäß Abs. 2 vorgesehene Übermittlung von Ansuchen der Länder an das Bundeskanzleramt hat durch die (gemäß Art. 105 B-VG zur Vertretung der Länder berufenen) Landeshauptmänner oder durch die in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu ihrer Vertretung berufenen Organwalter zu erfolgen.

Zu Art. 11:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß keine der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Regelungen die dem Bundespräsidenten auf Grund der Bundesverfassung zustehenden Vertretungsbefugnisse tangiert. Diese Vertretungsbefugnisse gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG werden somit durch die vorliegende Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt.

Zu Art. 12:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden verschiedene Kostenregelungen außerhalb dieses Artikels im Zusammenhang mit den betreffenden Sachregelungen getroffen (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 9). Im übrigen gilt der Grundsatz, daß jede Vertragspartei die bei ihren Organen anfallenden Kosten selbst trägt.

Zu Art. 13:

Die Vertragsparteien behalten sich vor, im Lichte der künftigen integrationsrechtlichen Entwicklung die vorliegende Vereinbarung zu überprüfen und allenfalls zu modifizieren.